Landgericht Düsseldorf
-Pressesprecherin-

Pressemitteilung

30.08.2024

09/2024

Landgericht Düsseldorf weist Klage der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerkes THTR-300 in Hamm Uentrop gegen Bund und Land ab (Aktz.: 10 O 59/23)

Am Freitag, dem 30.08.2024, hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf unter Leitung des Vorsitzenden Richters Joachim Matz die Klage der Betreibergesellschaft gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Finanzierung der vollständigen, geordneten Restabwicklung eines Thorium-Hochtemperatur-Kernkraftwerkes in Hamm Uentrop abgewiesen.

Die THTR-300-Anlage wurde im Rahmen der Atomprogramme der 1960er und 1970er Jahren errichtet. Zwischen 1985 und 1989 befand sich das Kernkraftwerk im Leistungsversuchsbetrieb bis es im Jahr 1989 stillgelegt wurde. Im Jahr 1997 wurde der sichere Einschluss der Anlage abgeschlossen und es begann der Erhaltungsbetrieb für 30 Jahre.

Die Betreibergesellschaft klagte nun vor dem Landgericht Düsseldorf gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, festzustellen, dass diese ihr sämtliche nicht durch eigene, näher angegebene Finanzmittel gedeckten Kosten für die geordnete Restabwicklung des THTR-300 zu erstatten haben. Es handelte sich allgemein um die Kosten des Restbetriebs sowie eines nuklearen und konventionellen Rückbaus der Anlage, einschließlich dessen Planung und Vorbereitung, sowie die Kosten sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Restabwicklung. Die Klägerin berief sich insbesondere auf einen im Jahr 1989 zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvertrag.

Die Kammer hat die Klage mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen. Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass eine Verpflichtung der Beklagten, die Kosten für die Restabwicklung der THTR-300-Anlage im beantragten Umfang zu erstatten bzw. die Klägerin von entsprechenden Verbindlichkeiten freizustellen, nicht bestehe. Insbesondere folge eine derart unbegrenzte Haftung nicht aus dem zwischen den Parteien im Jahr 1989 geschlossenen Rahmenvertrag. Dieser sei auch unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsschlusses nicht dahingehend auszulegen.

Dr. Vera Drees
Vors. Richterin am Landgericht
Pressesprecherin
Telefon 0211 8306 – 51680
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann gegen das Urteil Berufung einlegen, über welche das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden hätte.

Dr. Vera Drees
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Pressesprecherin des Landgerichts